

Rechtliche Änderungen in Bezug auf das innergemeinschaftliche Verbringen von Ziegen

Durch die Einführung der VO (EU) 2016/429 (Animal Health Law – AHL) haben sich die Tiergesundheitsvorschriften beim innergemeinschaftlichen Verbringen von Ziegen geändert. Seither dürfen gehaltene Ziegen nach den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 nur dann innergemeinschaftlich verbracht werden, wenn in dem Herkunftsbetrieb zumindest während der letzten 12 Monate vor dem Abgang der Tiere ein entsprechendes Überwachungsprogramm zum Nachweis einer Infektion mit Erregern der Tuberkulose (MTBC-Überwachungsprogramm) im Sinne des Anhangs II Teil 1 der genannten Verordnung durchgeführt wird. Die Teilnahme an dem Überwachungsprogramm muss beim Veterinäramt beantragt werden (siehe Antrag im Anhang).

Das Überwachungsprogramm nach Anhang II Teil 1 muss folgende Mindestanforderungen umfassen:

- a) eine Fleischuntersuchung aller geschlachteten Ziegen aus dem Betrieb,
- b) eine Nekropsieuntersuchung der Falltiere unter den Ziegen, die älter als 9 Monate sind,
- c) einen jährlichen Tiergesundheitsbesuch durch einen Tierarzt und
- d) eine jährliche Untersuchung durch den Hoftierarzt auf Erreger der Tuberkulose mit Negativbefund aller Ziegen, die zu Zuchtzwecken gehalten werden.

Das Überwachungsprogramm auf Erreger der Tuberkulose soll in Verbindung mit dem bereits etablierten Scrapie-Anerkennungsprogramm durchgeführt werden.

Weitere Auskünfte erteilt das Veterinäramt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis unter Tel. 06221 522-4265 bzw. unter veterinaeramt@rhein-neckar-kreis.de.